

## Arbeitskreis häusliche Heimbeatmungspflege

Wie bereits mehrfach in der AmPuls berichtet, haben sich im vergangenen Jahr verschiedene Interessierte, zum Beispiel Vertreter von Krankenkassen, Kranken- und Sanitätshäusern, Lieferanten, Therapeuten und Vertreter der ambulanten Pflege, zum „Arbeitskreis häusliche Heimbeatmungspflege“ zusammengeschlossen. Ziel des Arbeitskreises sollte es sein, gemeinsam die Probleme in der häuslichen Beatmung zu identifizieren und einen Leitfaden „Häusliche Beatmung“ zu erarbeiten.

Innerhalb kürzester Zeit wuchs die Teilnehmerzahl auf weit über einhundert – ein Erarbeiten von konkreten Zielen war und ist bei einer solchen Größe nahezu undenkbar. Hinzu kam, dass vielfach kritisiert wurde, dass der Arbeitskreis Ergebnisse erzielen könne, die wissenschaftlich nicht belegt sind. Das Organisationsteam des Arbeitskreises hat lange überlegt und recherchiert, wie trotz der Schwierigkeiten Ergebnisse erzielt werden können. So wurden beispielsweise Gespräche mit Professor Christel Bienstein, Leiterin des Instituts für Pflegewissenschaft der Universität Witten-Herdecke, geführt. Das Thema „Häusliche Beatmung“, die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten und die fehlende Transparenz sind bei ihr auf großes Interesse gestoßen und werden nun voraussichtlich wissenschaftlich von ihr bearbeitet werden.

Daneben haben am Rande der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Heimbeatmung und Respiratorentwöhnung e.V. Gespräche mit dieser AG sowie der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. stattgefunden. Hier wurde vereinbart, ein Forum zu schaffen, dessen Ziel es ist, gemeinsame Positionen zur ambulanten Langzeitbeatmung aufzustellen, um so die pflegerische und medizinische Versorgung beatmungspflichtiger Patienten nach einheitlichen Standards in Deutschland gewährleisten zu können. Hierzu soll ein neuer Arbeitskreis mit dem Namen „Koordinationskreis ambulante Beatmung“ gegründet werden. Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden.

Jutta Bülter

### Bald neu aufgelegt: Meister-BAföG gibt es auch für Pflegekräfte

Meister gibt es nicht nur im Handwerk – auch Pflegekräfte können sich zumindest Meisterlich fördern lassen, wenn sie eine weitergehende Ausbildung anstreben. Mit dem so genannten „Meister-BAföG“ unterstützt der Staat Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die sich beispielsweise zu Fachkrankenschwestern weiterbilden möchten. Das entsprechende Gesetz soll jetzt überarbeitet werden. „Der Bund arbeitet derzeit an einer Novellierung des AFBG, des so genannten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“, so Oliver Königsfeld von der Bezirksregierung Köln. „Geplant sind unter anderem Verbesserungen der Förderungsmöglichkeiten für Fortbildungen im Pflegebereich, außerdem sollen Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Altenpflege einbezogen werden, die bislang nicht gefördert wurden.“

Bereits jetzt können sich Pflegekräfte vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bei der Weiterbildung fördern lassen. Voraussetzung für die Förderung ist eine abgeschlossene Erstausbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannt ist. Förderungsberechtigt sind sowohl Deutsche sowie Personen aus Staaten der Europäischen Union als auch solche, die seit mindestens drei Jahren in Deutschland einer geregelten Arbeit nachgehen. Außerdem Bedingung: Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die höher oder gleichwertig wie der angestrebte Abschluss ist, also beispielsweise ein Hochschulstudium. Mit dem Meister-BAföG hilft der Staat Teilnehmern an Voll- und Teilzeiterweiterungen mit einem Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten sowie einem Darlehensbetrag. Existenzgründer erhalten einen Sonderbonus: Machen sich die Geförderten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Fortbildung selbstständig, werden ihnen bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bis zu zwei Drittel des Restdarlehens erlassen.

Weitere Informationen inklusive einer Beispielrechnung für einen Krankenpfleger finden sich in der Informationsbroschüre „Meister-BAföG – Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“, die von der Internetseite des BMBF unter [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) (-> Bildung -> Nachwuchsförderung -> Meister-BAföG) als PDF-Datei herunter geladen werden kann. Ansprechpartner für Nordrhein-Westfalen ist das Dezernat 49 (Ausbildungsförderung) der Bezirksregierung Köln, Theaterplatz 15 in 52062 Aachen, das unter der Nummer 0 24 1 / 4 55 02 zu erreichen ist (vom 24. – 28. Juli wegen Umzugs geschlossen).

Jana Wriedt

Fortsetzung von Seite 6

als auch die lange Pflegezeit in Anspruch nehmen, einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis nach dem PflegeZG von der Ankündigung bis zur Beendigung der

beiden Pflegezeiten nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für zulässig erklärt werden.

Anke Willers-Kaul